

Satzung

zur Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3424) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 05.10.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß den §§ 22 ff. SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird), deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert.

(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und seiner erziehungsberechtigten Personen. Insgesamt soll die außerfamiliäre Betreuung regelmäßig zehn Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

(3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege im Einzelfall zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erfolgt, ist eine Betreuung im Umfang von mindestens vier Stunden an fünf Tagen in der Woche anzubieten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG).

§ 3 Laufende Geldleistung

(1) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege (§§ 23, 24 und 43 SGB VIII) erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, umfasst diese:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die laufende Geldleistung wird monatlich zum 15. des laufenden Monats gezahlt.

§ 4 Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung werden je betreutem Kind Monatspauschalen festgesetzt. Zu Grunde liegt ein Stundensatz von:

- 5,70 € für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation als pädagogische Fachkraft i. S. d. § 9 Abs. 2 NKiTaG
- 5,40 € für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation als pädagogische Assistenzkraft i. S. d. § 9 Abs. 3 NKiTaG
- 5,10 € für Tagespflegepersonen mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Qualifikation von 560 Stunden
- 4,80 € für Tagespflegepersonen mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Grundqualifikation von 160 Stunden
- 3,10 € für andere geeignete Tagespflegepersonen, die verbindlich und in Schriftform ihre Absicht erklären, sich zu einer Qualifizierungsmaßnahme anzumelden.

(2) In den oben aufgeführten Stundensätzen ist eine Erstattung von angemessenen Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 1,75 € enthalten.

Durchschnittliche Betreuungszeit Monatspauschale (Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche)

	Pädagogische Fachkräfte § 9 Abs. 2 NKiTaG	Pädagogische Assistenzkräfte § 9 Abs. 3 NKiTaG	560 Stunden Qualifikation	160 Stunden Qualifikation	Ohne Qualifikation
Stundensätze:	5,70 €	5,40 €	5,10 €	4,80 €	3,10 €
Stunden/Tag					
1	123 €	117 €	110 €	104 €	67 €
2	247 €	234 €	221 €	208 €	134 €
3	370 €	351 €	331 €	312 €	201 €
4	494 €	468 €	442 €	416 €	268 €
5	617 €	585 €	552 €	520 €	336 €
6	740 €	701 €	662 €	624 €	403 €
7	864 €	818 €	773 €	727 €	470 €
8	987 €	935 €	883 €	831 €	537 €
9	1.111 €	1.052 €	994 €	935 €	604 €
10	1.234 €	1.169 €	1.104 €	1.039 €	671 €

(3) Die Geldleistung nach Abs. 1 wird pauschal dem Betreuungsumfang entsprechend geleistet. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten und deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes im Rahmen der Sonderregelung nach § 5 Abs. 7 mit ab.

(4) Die Gewährung der laufenden Geldleistung beinhaltet die Eingewöhnung. Die Gewährung der Leistung beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung, frühestens zwei Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres.

(5) Besteht für das Kind ein festgestellter Förderbedarf nach § 2 Abs. 1 SGB IX, so erhöht sich der Satz für den Sachaufwand und die Förderungsleistung um 100 %. In diesem Fall belegt das Kind zwei Betreuungsplätze. Gleiches gilt für ein Kind, bei dem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wird.

§ 5

Sonderregelungen für Ausfallzeiten

(1) Die Kindertagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung von bis zu 10 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.

(2) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf bis zu 22 Tage pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.
Die Inanspruchnahme des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit den erziehungsberechtigten Personen.

(3) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Landkreis Schaumburg über die in Abs. 1 und 2 genannten Zeiträume unverzüglich zu informieren.

(4) Für den Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den erziehungsberechtigten Personen eine Vertretungsregelung treffen und der Fachberatung Kindertagespflege des Landkreises Schaumburg mitteilen. Gleichzeitig steht die Fachberatung bei der Suche nach einer Vertretungsperson begleitend zur Verfügung.

(5) Die laufende Geldleistung wird in den in Abs. 1 und 2 genannten Zeiträumen sowohl für die Kindertagespflegeperson als auch für eine geeignete Vertretungskraft gezahlt. Die Vertretungsleistung ist von der Kindertagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen.

(6) Eine Kindertagespflegeperson, die als Vertretungskraft tätig ist, kann auf Antrag und Nachweis eine laufende Geldleistung für Beziehungspflege in Höhe von bis zu fünf Stunden wöchentlich pro Kindertagespflegestelle erhalten.

(7) Bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des bewilligten Betreuungsangebotes durch das Kind (z. B. Kur oder Krankheit des Kindes) wird die laufende Geldleistung längstens für vier aufeinanderfolgende Wochen in voller Höhe weitergezahlt, sofern die Betreuungskapazität freigehalten wird. Die Pflicht zur Mitteilung der Fehlzeiten des Kindes obliegt den Sorgeberechtigten.

§ 6 Fort- und Weiterbildung

- (1) Kindertagespflegepersonen, die vom Landkreis Schaumburg gefördert werden und sich im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) mit einem Umfang von 24 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortgebildet haben, erhalten auf Nachweis eine Fortbildungspauschale in Höhe von 100,00 €.
- (2) Zusätzlich zu den Fortbildungen ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nachzuweisen.

§ 7 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Der Kostenbeitrag wird gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen und bemisst sich nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang gemäß der Kostenbeitragstabelle (**Anlage**). Diese Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zur Festsetzung der für die Einkommensgruppen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden zugrunde gelegt:
- a) für die Einkommensgruppe I:
der Grundbetrag in Höhe des Zweifachen von 83 % der Regelbedarfsstufe 1 (§§ 27a ff. SGB XII) und ein Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jede weitere zum Haushalt gehörende Person sowie eine Unterkunftspauschale entsprechend der Vorgaben des Kreissozialamtes.
 - b) für die Einkommensgruppen II bis VII:
die Einkommensgruppe I zuzüglich jeweils 250,00 €.
- (4) Der Ermittlung des monatlichen Einkommens der kostenbeitragspflichtigen Person werden zugrunde gelegt:
- a) bei Beschäftigten (im Arbeits- und Angestelltenverhältnis) und Beamten/innen der Bruttoverdienst / das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich des Pauschbetrags in Anlehnung an § 9a Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von zurzeit 83,33 € für Werbungskosten; es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuerrechts höher sind,
 - b) bei Beziehenden von Arbeitslosengeld und Renten die diesbezüglichen Leistungen,
 - c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 EStG aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung,

jeweils zuzüglich Kindergeld, Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag übersteigt, und Unterhaltszahlungen anderer. Abzuziehen sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Unterhaltszahlungen an andere, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages.

(5) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(6) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuung in einer Kindertagesstätte und / oder Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für jedes weitere Kind auf die Hälfte. Die Ermäßigung bezieht sich auf den Kostenbeitrag für das Geschwisterkind mit dem geringeren Betreuungsaufwand. Auf die Ermäßigung besteht kein Anspruch, wenn für das Geschwisterkind dem Grunde nach die Beitragsfreiheit gilt.

§ 8

Entstehung der Kostenbeitragspflicht / Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, im Übrigen die halbe Beitragshöhe für den Aufnahmemonat zu entrichten. Im Fall der Beendigung bis einschließlich zum 15. eines Monats wird die halbe, bei Beendigung nach dem 15. eines Monats die gesamte monatliche Beitragshöhe fällig. Gleiches gilt bei Veränderungen des Betreuungsumfanges in einem laufenden Monat.

(3) Die Beitragspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Kur oder Urlaub) und der Platz von der Tagespflegeperson für das Kind freigehalten wird.

(4) Der Kostenbeitrag wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

§ 9

Regelungen zur Beitragsfreiheit

(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Kostenbeitragsfreiheit gilt nur für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Etwaige Betreuungszeiten in einer Kindertageseinrichtung werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeit angerechnet.

(2) Die Beitragsfreiheit gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 25.02.2016 in der Fassung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Stadthagen, den 25.10.2021
Landkreis Schaumburg

Farr
Landrat

Anlage

Anlage

Satzung zur Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Kostenbeitragstabelle

Einkommensgruppe	Kostenbeiträge - EUR								
	bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu:								
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	5,50	11,00	16,50	22,00	27,50	33,00	38,50	44,00	49,50
III	11,00	22,00	33,00	44,00	55,00	66,00	77,00	88,00	99,00
IV	16,50	33,00	49,50	66,00	82,50	99,00	115,50	132,00	148,50
V	22,00	44,00	66,00	88,00	110,00	132,00	154,00	176,00	198,00
VI	27,50	55,00	82,50	110,00	137,50	165,00	192,50	220,00	247,50
VII	33,00	66,00	99,00	132,00	165,00	198,00	231,00	264,00	297,00